

## Verordnung

vom ...

### über den Zugang zu den Dokumenten (DZV)

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG), namentlich auf das 3. Kapitel;  
auf Antrag der Staatskanzlei,

*beschliesst:*

#### 1. Gegenstand und Geltungsbereich

##### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung führt das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) im Bereich des Zugangsrechts aus.

<sup>2</sup> Sie gilt für alle Organe, die dem InfoG unterstellt sind; Artikel 14 Abs. 2, 17 und 19 gelten jedoch nur für den Staatsrat und die Verwaltung.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit zum Erlass besonderer Regeln, die das InfoG dem Grossen Rat, dem Kantonsgericht und den Gemeinden in den Artikeln 23 Abs. 4, 35 Abs. 1, 37 Abs. 1 und 39 Abs. 4 InfoG verleiht.

#### 2. Grundsatz und Grenzen des Zugangsrechts

##### Art. 2 Begriff «amtliches Dokument» (Art. 22 Abs. 1 und 3 InfoG)

<sup>1</sup> Als amtliche Dokumente gelten namentlich Unterlagen, Berichte, Studien, Protokolle, Statistiken, Register, Richtlinien, Weisungen, Korrespondenz, Stellungnahmen und Entscheiden.

<sup>2</sup> Ein Dokument hat das endgültige Ausarbeitungsstadium erreicht, wenn die Behörde, von der es stammt, es unterschrieben hat oder wenn die Verfasserin oder der Verfasser es dem Empfänger endgültig übergeben haben.

<sup>3</sup> Ein Dokument ist zum persönlichen Gebrauch bestimmt, wenn es die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft, aber nur von der Verfasserin oder dem Verfasser oder einem begrenzten Personenkreis als Hilfsmittel gebraucht wird (Arbeitsnotizen und Kopien mit Notizen).

**Art. 3** Art des Zugangs (Art. 23 InfoG)

<sup>1</sup> Wird der Zugang gewährt, so kann die gesuchstellende Person die Art des Zugangs wählen, es sei denn die gewünschte Art sei unverhältnismässig; soweit möglich verschickt das öffentliche Organ das Dokument per E-Mail oder gibt die Internet-Adresse an, an der es heruntergeladen werden kann.

<sup>2</sup> Wird eine Kopie eines Dokuments herausgegeben, das dem Urheberrecht untersteht, so macht das öffentliche Organ die Person, die den Zugang verlangt hat, auf die Nutzungsbeschränkungen gemäss der einschlägigen Gesetzgebung aufmerksam.

<sup>3</sup> Die Einsicht in ein Dokument vor Ort findet zu den ordentlichen Büroöffnungszeiten am Sitz des Organs statt, das den Zugang gewährt hat.

**Art. 4** Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit des Zugangs (Art. 24 Abs. 2 InfoG)  
a) Erhebung einer Gebühr

<sup>1</sup> Das öffentliche Organ erhebt eine Gebühr für:

- a) die Anfertigung einer Papierkopie, die Abgabe von Drucksachen und elektronischen Datenträgern und für den Versand des Dokuments;
- b) die Arbeit, die für die Erstbehandlung des Gesuchs (Hilfe für die gesuchstellende Person, Suche nach dem Dokument, Verfügung) und die Gewährung des Zugangs (Streichungen im Dokument, Anfertigung von Papierkopien oder einer elektronischen Kopie, zusätzliche Erläuterungen) nötig ist und mehr als zwei Stunden in Anspruch nimmt.

<sup>2</sup> Der Betrag der Gebühr entspricht dem tatsächlichen Aufwand; für Papierkopien und die durch das Gesuch verursachte Arbeit gelten die üblichen Tarife.

<sup>3</sup> Die Schlichtungs-, die Verfügungs- und die Beschwerdephase bleiben auf jeden Fall unentgeltlich, mit Ausnahme der Beschwerde vor dem Kantonsgericht (Art. 24 Abs. 1, 2. Satz, InfoG).

**Art. 5** b) Besonderes Modalitäten

<sup>1</sup> Das öffentliche Organ teilt der gesuchstellenden Person so bald wie möglich mit, wie hoch die Gebühren voraussichtlich sind.

<sup>2</sup> Es verzichtet darauf, Beträge unter 100 Franken einzukassieren.

<sup>3</sup> Kosten im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen behinderter Personen werden bei der Berechnung der Gebühr nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit gelten nicht für die Medien (Art. 24 Abs. 2, 2. Satz, InfoG).

**Art. 6** Aufgeschobener oder eingeschränkter Zugang (Art. 25 Abs. 1 InfoG)

<sup>1</sup> Das öffentliche Organ bestimmt, ob der Zugang aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden muss; es stützt sich dabei auf das Verhältnismässigkeitsprinzip.

<sup>2</sup> Ist eine Einschränkung zeitlicher Art, so wird der Zugang aufgeschoben; das öffentliche Organ sorgt dafür, dass er gewährt wird, sobald der Hinderungsgrund für den Zugang wegfällt.

<sup>3</sup> Betrifft eine Einschränkung nur einen Teil der im Dokument enthaltenen Informationen, so werden die betreffenden Stellen unleserlich gemacht, so dass sie nicht rekonstruiert werden können und klar erkennbar ist, was verborgen wird; würde jedoch die Version des angeforderten Dokuments mit den unleserlich gemachten Stellen irreführend oder ergäbe sie keinen Sinn mehr, so kann der Zugang verweigert werden.

**Art. 7** Gesuch mit besonderen Schwierigkeiten oder unverhältnismässigem Arbeitsaufwand

<sup>1</sup> Ein Gesuch bereitet besondere Schwierigkeiten im Sinne der Artikel 8 Abs. 3, 11 Abs. 2, 17 Abs. 3 und 18 Abs. 3 dieser Verordnung, wenn:

- a) es eine grosse Anzahl Dokumente umfasst;
- b) das oder die Dokumente als besonders schwer zu identifizieren scheint;
- c) die Risikobeurteilung oder die Interessenabwägung sich als besonders heikel erweisen;
- d) die Arbeit für die Erstbehandlung des Gesuchs und für die Gewährung des Zugangs höchstwahrscheinlich mehr als zwei Stunden in Anspruch nimmt.

<sup>2</sup> Der Arbeitsaufwand, den es braucht, um einem Gesuch stattzugeben, ist offensichtlich unverhältnismässig im Sinne von Artikel 26 Abs. 2 Bst. b InfoG, wenn das öffentliche Organ mit dem Personal und der Infrastruktur,

über die es verfügt, nicht in der Lage ist, das Gesuch in den gesetzten Fristen zu behandeln, ohne die Erfüllung der übrigen Aufgaben in schwerwiegender Weise zu vernachlässigen.

### **3. Ablauf des Zugangsverfahrens (Art. 36 Abs. 2 InfoG)**

**Art. 8** Identifizierung des Dokuments und Hilfe (Art. 31 und 32 Abs. 1, 1. Satz, InfoG)

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person liefert soweit möglich die Angaben, mit denen gesuchte Dokument identifiziert werden kann; dazu gehören der Titel des Dokuments, das Datum, die Verfasserinnen und Verfasser oder ein Verweis oder, wenn das alles unbekannt ist, ein bestimmter Zeitraum oder der betreffende Bereich.

<sup>2</sup> Das öffentliche Organ gibt den interessierten Personen Auskunft über die zugänglichen Dokumente und hilft ihnen bei der Identifizierung des gesuchten Dokuments.

<sup>3</sup> Die gesuchstellende Person kann aufgefordert werden, zusätzliche Angaben zum gesuchten Dokument zu liefern; das öffentliche Organ kann ausserdem verlangen, dass ein mündlich gestelltes Gesuch schriftlich bestätigt wird, wenn dieses besondere Schwierigkeiten bereitet.

**Art. 9** Erstbehandlung des Gesuchs  
a) Anhörung der betroffenen Dritten (Art. 32 Abs. 2, 2. Satz, InfoG)

<sup>1</sup> Besteht mit dem Gesuch scheinbar das Risiko, dass öffentliche oder private Interessen berührt werden, und beabsichtigt das öffentliche Organ nicht zum Vorherein, den Zugang einzuschränken, damit die auf dem Spiel stehenden Interessen gewahrt werden, so müssen die betroffenen Dritten angehört werden, unabhängig davon, ob es sich um andere öffentliche Organe oder Privatpersonen handelt; es wird ihnen eine kurze Frist gesetzt, in der sie angeben können, ob sie sich allenfalls der Ausübung des Zugangsrechts widersetzen.

<sup>2</sup> Zu Personendaten, die in einem Dokument enthalten sind, kann ohne Anhörung Zugang gewährt werden, wenn:

- a) das Dokument schon veröffentlicht worden ist oder wenn eine gesetzliche Bestimmung diese Veröffentlichung vorsieht;
- b) die Öffentlichkeit der fraglichen Daten auf Grund von Artikel 12 InfoG vermutet wird, oder wenn

c) die betroffene Person der öffentlichen Bekanntgabe ihrer Daten zugestimmt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

<sup>3</sup> Nach der Anhörung gewährt das öffentliche Organ den Zugang oder gibt seine Stellungnahme ab.

**Art. 10** b) Stellungnahme des öffentlichen Organs (Art. 32 Abs. 3 InfoG)

<sup>1</sup> Das öffentliche Organ richtet seine Stellungnahme an:

- a) die Person, die den Zugang verlangt, wenn das Organ beabsichtigt, diesen aufzuschieben, einzuschränken oder zu verweigern;
- b) an die Person, die bei der Anhörung ein privates Interesse geltend gemacht hat, wenn das öffentliche Organ beabsichtigt, den Zugang trotz ihres Einspruchs zu gewähren.

<sup>2</sup> Die Stellungnahme wird summarisch begründet und weist auf die Möglichkeit hin, einen Schlichtungsantrag zu stellen; sie ist kein Entscheid im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>3</sup> Ist die Stellungnahme nicht für die Personen nach Absatz 1 bestimmt, so werden sie auf geeignete Weise auf das Vorliegen einer Stellungnahme hingewiesen.

**Art. 11** c) Fristen (Art. 32 Abs. 1, 2. Satz, und 36 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 InfoG)

<sup>1</sup> Das öffentliche Organ behandelt das Gesuch so rasch wie möglich; den Gesuchen der Medien bemüht es sich so zu entsprechen, dass die Redaktionsfristen eingehalten werden können.

<sup>2</sup> Es verfügt für die Gewährung des Zugangs oder für die Stellungnahme über eine Frist von höchstens 30 Tagen ab dem Datum, an dem das Gesuch eingegangen ist; diese Frist kann wenn nötig verlängert werden:

- a) um 30 Tage, wenn das Gesuch besondere Schwierigkeiten bereitet;
- b) um die Zeitspanne, die zur Anhörung der betroffenen Dritten nötig ist.

<sup>3</sup> Die gesuchstellende Person wird über jede Fristverlängerung informiert; wird innert der vorgesehenen Fristen keine Antwort gegeben, so wird das wie eine Verweigerung des Zugangs betrachtet.

**Art. 12** Schlichtung (Art. 33 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 1 Bst. a InfoG)

<sup>1</sup> Der Schlichtungsantrag ist der oder dem Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz innert 30 Tagen nach Eingang der Stellungnahme

schriftlich zu stellen; wird kein Antrag gestellt, so gilt die Stellungnahme als akzeptiert.

<sup>2</sup> Die oder der Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz führt das Schlichtungsverfahren unabhängig und strebt zwischen den Parteien eine Einigung an.

<sup>3</sup> Kommt eine Schlichtung zustande, so wird die Einigung schriftlich festgehalten; sie ist sofort vollstreckbar; kommt keine Schlichtung zustande, so wird die Empfehlung den Parteien innert 30 Tagen nach der Einreichung des Gesuchs zugestellt.

**Art. 13** b) Verfügung des öffentlichen Organs (Art. 33 Abs. 3 und 36 Abs. 1 InfoG)

<sup>1</sup> Das öffentliche Organ erlässt den Entscheid so bald wie möglich, spätestens aber innert 30 Tagen nach Erhalt der Empfehlung.

<sup>2</sup> Der Erlass des Entscheids richtet sich in allen Fällen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; die Spezialvorschriften des InfoG bleiben vorbehalten:

- a) Das öffentliche Organ kann auf eine Begründung verzichten, wenn es sich der Empfehlung anschliesst.
- b) Die Identität Dritter, die im Verfahren Partei sind, kann wenn nötig verborgen werden.
- c) Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

#### **4. Umsetzung des Zugangsrechts**

**Art. 14** Ablagesysteme (Art. 38 Abs. 1 InfoG) und Massnahmen zur Information über das Zugangsrecht

<sup>1</sup> Die öffentlichen Organe dokumentieren ihre Ablagesysteme für die Dossiers und Dokumente und passen sie den Anforderungen des Zugangsrechts an.

<sup>2</sup> Die Direktionen des Staatsrats und ihre Verwaltungseinheiten machen auf Internet bekannt:

- a) eine allgemeine Dokumentation über das Zugangsrecht zu den Dokumenten sowie Formulare, mit denen Gesuche um Zugang erleichtert werden;
- b) soweit möglich weitere Informationen, mit denen die Suche nach amtlichen Dokumenten vereinfacht werden kann.

**Art. 15** Zuständigkeit zur Behandlung der Zugangsgesuche (Art. 37 Abs. 1 InfoG)  
a) Allgemeine Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Zugangsgesuche werden vom Organ des Kantons oder der Gemeinde, das das Dokument hergestellt hat, behandelt.

<sup>2</sup> Wurde das Dokument nicht von einem Organ, das dem InfoG unterstellt ist, hergestellt, so wird das Gesuch von demjenigen Organ des Kantons oder der Gemeinde, das wichtigster Empfänger des Dokuments war, behandelt.

<sup>3</sup> Wurde das Dokument von mehreren Organen, die dem InfoG unterstellt sind, hergestellt oder waren mehrere solche Organe wichtigste Empfänger, so sprechen sich die betreffenden Organe für die Behandlung des Gesuchs untereinander ab; kommt keine Einigung zustande, so wird das Gesuch vom Organ behandelt, das hauptsächlich zuständig war für das Geschäft, zu dem das Dokument gehört.

**Art. 16** b) Prüfung der Zuständigkeit und Weiterleitung der Gesuche

<sup>1</sup> Das öffentliche Organ prüft zunächst, ob es das verlangte Dokument besitzt und ob es zuständig ist, auf das Gesuch zu antworten, ohne dass dies an der Pflicht zur Hilfe etwas ändert (Art. 8 Abs. 2).

<sup>2</sup> Besitzt es das Dokument, so behandelt es das Gesuch oder leitet es automatisch an das zuständige Organ des Kantons oder der Gemeinde weiter, nachdem es die Urheberin oder den Urheber des Gesuchs benachrichtigt hat.

<sup>3</sup> Besitzt es das Dokument nicht, so teilt es der Person, die den Zugang verlangt hat, mit, an welches Organ sie sich richten muss, soweit ihm das bekannt ist.

**Art. 17** c) Zuständigkeit innerhalb der Kantonsverwaltung

<sup>1</sup> Die Zugangsgesuche, die an den Staatsrat und an die Kantonsverwaltung gerichtet werden, werden grundsätzlich von der zuständigen Dienststelle oder allenfalls von der zuständigen Kommission behandelt.

<sup>2</sup> Es gibt jedoch folgende Ausnahmen:

- a) Gehört das Dokument zu einem Geschäft, das eine unterstellte Einheit (im Sinn der Gesetzgebung über die Organisation des Staatsrats und der Verwaltung) oder eine Kommission für die entsprechende Direktion behandelt, so wird das Gesuch von dieser Direktion behandelt.

b) Gehört das Dokument zu den Angelegenheiten des Staatsrats, so wird das Gesuch von der Staatskanzlei behandelt; diese holt wenn nötig die Stellungnahme des Staatsrats ein.

<sup>3</sup> Die Direktionen können ausserdem jederzeit beschliessen, dass sie ein Gesuch, für das eine unterstellte Einheit (im Sinn der Gesetzgebung über die Organisation des Staatsrats und der Verwaltung) zuständig ist, selber behandeln, wenn dieses besondere Schwierigkeiten bereitet.

**Art. 18** d) Zuständigkeit auf Gemeindeebene

Bei den Gemeinden richtet sich die Zuständigkeit, ein Zugangsgesuch zu behandeln, nach den eigenen Reglementen oder, wenn solche fehlen, in den Ausführungsbestimmungen zum Gemeindegesetz.

**Art. 19** Ansprechperson der Direktion für die Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die Verantwortlichen für die Information bei den Direktionen und der Staatskanzlei üben für diese die Funktion der Ansprechperson für die Öffentlichkeit aus.

<sup>2</sup> Die Ansprechpersonen helfen mit, die Gesetzgebung über das Zugangsrecht auszuführen, indem sie namentlich:

- a) die Verwaltungseinheiten und weitere Organe beraten, die von der Direktion abhängen;
- b) in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal und Organisation die Information und die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Direktion fördern;
- c) die Dokumentation über das Zugangsrecht genehmigen, die auf den Websites der Verwaltungseinheiten zur Verfügung gestellt wird.

<sup>3</sup> Die Verwaltungseinheiten und die Kommissionen informieren die Ansprechperson ihrer Direktion über jedes Zugangsgesuch, das besondere Schwierigkeiten bereitet.

**Art. 20** Information der oder des Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz

<sup>1</sup> Die öffentlichen Organe erstellen jedes Jahr zuhanden der oder des Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz eine Statistik über die Zahl der an sie gerichteten Zugangsgesuche, die Folgen, die sie diesen Gesuchen gegeben haben (Zugang gewährt, aufgeschoben, eingeschränkt oder abgelehnt), und die einkassierten Gebühren; die oder der Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz erlässt entsprechende Weisungen.



<sup>2</sup> Gemäss Artikel 38 Abs. 2 InfoG teilen die öffentlichen Organe aufgrund der Weisungen der oder des Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz dieser Person oder dem zuständigen Organ der Gemeinde mit, welche Stellungnahmen sie beim Zugangsrecht abgegeben haben und welche Entscheide sie getroffen haben.

## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 21 Übergangsbestimmungen – Informationsmassnahmen

Die öffentlichen Organe verfügen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung über ein Jahr, um die Anforderungen an die Informationsmassnahmen nach Artikel 14 zu erfüllen.

### Art. 22 Änderung bestehenden Rechts

Die folgenden Erlasse werden gemäss dem Anhang, der Bestandteil dieser Verordnung ist, geändert:

1. die Verordnung vom 12. März 2002 über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (ZDirV) (SGF 122.0.12);
2. die Verordnung vom 9. Juli 2002 zur Bezeichnung der Verwaltungseinheiten der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (SGF 122.0.13);
3. das Reglement vom 24. Mai 2005 über die Ausarbeitung der Erlasse (AER) (SGF 122.0.21);
4. das Reglement vom 31. Oktober 2005 über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates (KomR) (SGF 122.0.61);
5. die Richtlinien des Kantonsgerichts vom 25. September 2000 über die Vorarchivierung von Gerichtsakten und deren Ablieferung an das Staatsarchiv (SGF 131.0.421);
6. der Beschluss vom 22. Dezember 1987 über die Planung und die Anwendung der Informatik in der Kantonsverwaltung, im Unterrichtswesen und in den kantonalen Anstalten (SGF 122.96.11);
7. das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR) (SGF 17.15);
8. das Statut der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg (Katholisches Kirchenstatut) vom 14. Dezember 1996 (SGF 191.0.11)

9. die Verordnung vom 24. September 2002 über das Verfahren bei straflosem Schwangerschaftsabbruch (SGF 821.0.14).

**Art. 23** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

---

**ANHANG****Änderung von Erlassen**

---

Die in Artikel 22 aufgezählten Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 12. März 2002 über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (ZDirV) (SGF 122.0.12)

**Art. 3 Bst. p**

*Aufgehoben*

**Art. 9 Bst. c und c<sup>bis</sup> (neu)**

[Der Zuständigkeitsbereich der Staatskanzlei umfasst:] ...

- c) die Information und den Zugang zu den Dokumenten;
- c<sup>bis</sup>) den Datenschutz;

2. Verordnung vom 9. Juli 2002 zur Bezeichnung der Verwaltungseinheiten der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (SGF 122.0.13)

**Art. 2 Bst. e**

*Aufgehoben*

**Art. 8 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Ihr ist ausserdem die kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDSB) administrativ zugewiesen.

3. Reglement vom 24. Mai 2005 über die Ausarbeitung der Erlasse (AER) (SGF 122.0.21)

**Art. 30** Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die Vernehmlassungsunterlagen sind im Internet abrufbar, sobald sie an die Adressaten verschickt worden sind; wurde ein zusammenfassender Bericht erstellt, so wird dieser ebenfalls auf Internet verbreitet [nachdem die Direktion entschieden hat, welche Folge dem Entwurf gegeben wird].

<sup>2</sup> Die Öffentlichkeit der eingereichten Stellungnahmen ist ausserdem gemäss der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu den Dokumenten gewährleistet, nachdem die Vernehmlassungsfrist abgelaufen ist.

**Art. 32 Abs. 2 Bst. a**

*Ersetzung des Ausdrucks* «Kantonale Aufsichtsbehörde für Datenschutz» *durch* «Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz».

4. Reglement vom 31. Oktober 2005 über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates (KomR) (SGF 122.0.61)

**Art. 19 Abs. 4**

<sup>4</sup> Drittpersonen und Sachverständige unterstehen dem besonderen Geheimhaltungspflicht nach Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu den Dokumenten; die Präsidentin oder der Präsident achtet darauf, dass am Ende der Sitzung die notwendigen Weisungen erteilt werden.

**Art. 26 Abs. 3**

<sup>3</sup> 2. Satz aufgehoben

**Art. 27 Artikelüberschrift und Abs. 4 (neu)**

Information der Öffentlichkeit und Zugangsrecht

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder Präsident ist ausserdem zuständig, um gemäss der entsprechenden Gesetzgebung die Gesuche um Zugang zu den Dokumenten der Kommission zu behandeln.

- 5-9. Ersetzen von Ausdrücken

a) *Die Bezeichnung* «Kantonale Aufsichtsbehörde für Datenschutz» *wird an folgenden Stellen ersetzt durch* «Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz»:

- Artikel 15 Abs. 3 und 22 Abs. 2 des Reglements vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR) (SGF 17.15);
- Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung vom 24. September 2002 über das Verfahren bei straflosem Schwangerschaftsabbruch (SGF 821.0.14).

*b) Die Bezeichnung «kantonale Datenschutzkommission» wird an folgender Stelle ersetzt durch «kantonale Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission»:*

- Artikel 6a Abs. 2 des Beschlusses vom 22. Dezember 1987 über die Planung und die Anwendung der Informatik in der Kantonsverwaltung, im Unterrichtswesen und in den kantonalen Anstalten (SGF 122.96.11).

*c) Mit der Zustimmung der betreffenden Behörden ersetzen die Organe, die für die amtlichen Veröffentlichungen zuständig sind, die oben genannten Begriffe an folgenden Stellen:*

- Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinien des Kantonsgerichts vom 25. September 2000 über die Vorarchivierung von Gerichtsakten und deren Ablieferung an das Staatsarchiv (SGF 131.0.421);
  - Artikel 79 Abs. 2 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg (Katholisches Kirchenstatut) vom 14. Dezember 1996 (SGF 191.0.11).
-